



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Juli 2006

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
557	Zulassung von Buchmachern	321	566 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung	324	
558	Zulassung von Totalisatoren	321	567	Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster	324
559	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	322	568	Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster	325
560	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	322	569	Bekanntmachung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster	325
561	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I. S. 2350)	322	570	Bekanntmachung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster	326
562	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	322	571	Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Rees-Löwenberg Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung künftiger Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBl. I S. 405)	326
563	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	322	572 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
564	Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2006 lfd. Nr. 531 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	323	578	Sparkassenbüchern	327
565	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	324	E: Sonstige Mitteilungen		
			579	Auflösung eines Vereins	328
			580	Bekanntmachung der Auflösung	328

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

557 Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 13.07.2006

Am 13. Juli 2006 wurde Herrn Jürgen Wleklik eine bis zum 15.07.2007 befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1 – in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen – eine Wettannahmestelle als Buchmacher in den Räumlichkeiten Westfalenstr. 159, in 45661 Recklinghausen, zu betreiben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 321

558 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 13. Juli 2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I. S. 393) habe ich dem Besitzer- und Züchterverein für Traber-Zucht und -Rennen e.V., Straubing, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Recklinghausen am 14., 23., und 28. Juli 2006, am 13., 18. und 25. August und am 01., 08., 15., 22. und 29. September 2006 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 321

559 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 17.07.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0443190 des Polizeikommissars Andreas Nowak, ausgestellt am 28.07.2004 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 322

560 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 17.07.2006

Der Dienstaussweis Nr. 246 des Regierungsangestellten Henning Beckmann, ausgestellt am 01.08.1994 vom Polizeipräsidium Recklinghausen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 322

561 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I. S. 2350)

Die NordWestBahn GmbH (NWB) betreibt ab 2006 den Personennahverkehr auf folgenden Bahnstrecken:

- RE 14 Borken-Dorsten-Bottrop-Essen
- RB 45 Dorsten-Reken-Coesfeld
- RB 43 Dorsten-Herne-Dortmund

Für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der hierfür benötigten Fahrzeuge soll in Dorsten auf künftig städtischem, bisher DB-eigenem Grundstück der Wartungsstützpunkt der NWB entstehen. Im neuen Wartungsstützpunkt können alle Wartungsarbeiten durchgeführt werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge erforderlich sind.

Für den geplanten Neubau der notwendigen Betriebsanlagen einer Eisenbahn hat die NWB am 26. Juni 2006 bei der Bezirksregierung Münster den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 17. Juli 2006

Bezirksregierung Münster
Az.: 53.04.02.02 (19/2006)

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 322

562 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.042.00/06/0401.1

48143 Münster, den 17.07.2006

Die Firma Sasol Germany GmbH in Marl hat einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG / Änderungs-genehmigung) – § 16 BImSchG – gestellt. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von zwei neuen Fallfilmreaktoren. Der Standort der Anlage ist der Chemiapark Marl, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl; Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 31.

Es ist beabsichtigt, vier Sulfierkessel durch zwei neue Fallfilmreaktoren zu ersetzen, bei unveränderter Produktionskapazität der Sulfierfabrik. Darüber hinaus soll eine neue Rohrbrücke sowie eine neue Abgaswäsche zur Entfernung von Schwefeldioxid installiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 322

563 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.056.00/06/0401.1

48143 Münster, den 17.07.2006

Die Firma Oxeno Olefinchemie GmbH in Marl hat einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage

im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG / Änderungsgenehmigung) – § 16 BImSchG – gestellt. Die Anlage dient der Trennung von C4-Kohlenwasserstoffen und der Herstellung von Folgeprodukten. Der Standort der Anlage ist der Chemiapark Marl, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl; Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 29, 31.

Mit dem Antrag wird die Erhöhung der Kapazität der Di-Isobuten-Anlage beantragt. Die Durchsatzserhöhung soll durch die Nutzung von vorhandenen Reservereaktoren und die Vergrößerung von Apparaten erfolgen. Die Gesamtkapazität der Raffinat I/II-Aufarbeitung wird nicht verändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 322 – 323

564 Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2006 lfd. Nr. 531 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.065.00/06/0701.1

48143 Münster, den 12.07.2006

Der Landwirt Heinrich Weilinghoff, 48619 Heek, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Ahle 105, 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 29, Flurstück 74), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben Umstrukturierungen in vorhandenen Ställen durch Änderung/Erhöhung der Tierplatzzahlen und der Erweiterung eines vorhandenen Stalles, die Errichtung eines Stallgebäudes und eines zweiten Güllehochbehälters mit folgendem Ziel:

Erweiterung der Betriebseinheit (BE) 1 auf 224 Rinderplätze (1 bis 2 Jahre); Erhöhung der Tierplätze in der BE 2 auf 109 Jungviehplätze (< 1 Jahr) und in der BE 3 auf 98 Rinderplätze (1 bis 2 Jahre) und 80 Jungviehplätze (< 1 Jahr); Umbau der BE 4 auf 80 Jungviehplätze (< 1 Jahr); Erhöhung der Tierplätze in der BE 5 auf 50 Jungviehplätze (< 1 Jahr); Umbau der BE 6 auf 1.500 Ferkelaufzuchtplät-

ze; Weiterbetrieb des Güllehochbehälters (BE 7) mit einem Fassungsvermögen von 1.490 m³; Errichtung eines Güllehochbehälters (BE 8) mit einem Fassungsvermögen von ca. 1.628 m³; Errichtung eines Sauenstalles (BE 9) mit 260 Sauen-, 10 Eber-, 96 Sauen (mit Ferkel)- und 40 Jungsauentplätzen sowie zwei Fahrsilos als Nebeneinrichtung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 31.07.2006 bis 30.08.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Heek, Rathaus, Zimmer E 6, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 31.07.2006 bis einschließlich 13.09.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 28.09.2006, ab 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heek, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 31.07.2006 bis 13.09.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 323

565 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.045.00/06/0701.1

48147 Münster, den 21.07.2006

Der Landwirt Bernd Stattmann, 59394 Nordkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf

dem Grundstück Stattmanns Kamp 1 in 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 34, Flurstück 35), vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 16.08.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 324

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**566 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Buchstabe b und 70 Abs. 1 Nr. 8 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 – SGV 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), und der §§ 12, 25, 27ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274), wird nach Anhörung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Im Bereich des Forstamtes Steinfurt wird das freie Waldbetretungsrecht gemäß § 2 LFoG NRW aus Gründen der Waldbrandverhütung eingeschränkt.

Dieser Bereich umfasst das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt.

Das Betreten des Waldes ist nur noch auf Straßen und festen Wegen gestattet.

§ 2

Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung erfolgt:

- als Vorsorgemaßnahme zur Waldbrandverhütung
- als Schutz des Waldes und seiner dienenden Einrichtungen vor einer drohenden Gefahr durch Waldbrand.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den Wald außerhalb von Straßen und festen Wegen zu betreten.

Unberührt davon bleibt zunächst das Betretungsrecht der Forstbediensteten sowie deren Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

Gemäß Bußgeldkatalog Umwelt NRW kann ein Verstoß gegen eine, aufgrund des Landesforstgesetzes NRW, erlassene

Verordnung mit einer Geldbuße von 250,00 – 25.000,00 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21.07.2006 bis zum 30.08.2006 in Kraft.

Steinfurt, 21.07.2006

Im Auftrag
gez. Langner
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 324

567 Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster

Die Gesellschafterversammlung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster, hat am 23.06.2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2005 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis nach Verrechnung mit dem Vorjahr anteilig in die Rücklage einzustellen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner, Dortmund, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr 2005 in der diesem Bericht beigefügten Fassung den in Anlage 5 am 04.02.2006 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprü-

fer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über den Jahresabschluss sind eingehalten.

„Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung.

Dortmund, den 04.02.2006

Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner
Treuhand-Kommanditgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ppa.

(Handwritten signatures)

(Dr. Wollenhaupt) (Börner)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 21. bis zum 25.08.2006 während der Bürozeit in den Geschäftsräumen der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, An den Speichern 6, 48157 Münster, eingesehen werden.

Münster, im Juli 2005

Strototte Tenkamp
Geschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 324 – 325

568 Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster

Der Aufsichtsrat der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH setzt sich ab dem 30.06.2006 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)
- Dieter Gebhard (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Hans-Ulrich Predeick
- Prof. Dr. Rüdiger Robert
- Maria Seifert
- Heinz Steffen
- Aloys Steppuhn
- Holm Sternbacher
- Roland Trottenburg
- Elisabeth Veldhues
- George Zeich

Die Geschäftsführung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 325

569 Bekanntmachung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster

Die Gesellschafterversammlung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, hat am 23.06.2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2005 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss nach Verrechnung mit dem Vorjahr anteilig in die Rücklage einzustellen, an den Gesellschafter auszuschütten und auf neue Rechnung vorzutragen.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner, Dortmund, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, für das Geschäftsjahr 2005 in der diesem Bericht beigefügten Fassung den in Anlage 5 am 20.02.2006 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

„Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung.

Dortmund, den 20.02.2006

Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner
Treuhänder-Kommanditgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ppa.

[Handwritten signatures]

(Dr. Wollenhaupt)
Wirtschaftsprüfer

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 21. bis zum 25.08.2006 während der Bürozeit in den Geschäftsräumen der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, An den Speichern 6, 48157 Münster, eingesehen werden.

Münster, im Juni 2006

Strototte Tenkamp
Geschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 325 – 326

570 Bekanntmachung der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster

Der Aufsichtsrat der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH setzt sich ab dem 30.06.2006 wie folgt zusammen:

Dr. Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)
Dieter Gebhard (stellv. Vorsitzender)

Dr. Hans-Ulrich Predeick
Prof. Dr. Rüdiger Robert
Maria Seifert
Heinz Steffen
Aloys Steppuhn
Holm Sternbacher
Roland Trottenburg
Elisabeth Veldhues
George Zeich

Die Geschäftsführung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 326

571 Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Rees-Löwenberg Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung künftiger Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBl. I S. 405)

Bezirksregierung Düsseldorf
54.15.87/91

Düsseldorf, den 17.07.2006

Der Deichverband Rees-Löwenberg, ein Wasser- und Bodenverband i.S. des WVG, liegt rechtsrheinisch in den Kreisen Kleve und Borken in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster. Sitz des Verbandes ist Emmerich am Rhein im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Dem Verband obliegt u. a. für die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen der Hochwasserschutz durch den Bau, die Unterhaltung und Verteidigung von Deichen. Für den Bereich des Gewässers Löwenberger Landwehr u. a. die Gewässerunterhaltung, der Bau und Betrieb von Schöpfwerken sowie gemeinsam mit den anderen Deichschauen im Polder Bislich/Elten hat er den Hochwasserschutz im Poldergebiet sicherzustellen.

Aufgrund der von der Bezirksregierung Düsseldorf angeordneten Überprüfung der Verbandsgebietsgrenzen wurde das durch die, vorhandenen und bereits teilweise sanierten, Deiche geschützte potentielle Überflutungsgebiet ermittelt. In dem flach auslaufenden Gelände entstehen teilweise, topographiebedingt, Insellagen, die bei der Beitragsveranlagung durch Abschläge berücksichtigt werden müssen, da sie grundsätzlich von dem Verbandsunternehmen Hochwasserschutz profitieren.

Alle Eigentümer der im potentiellen Überflutungsgebiet des Deichverbandes Rees-Löwenberg liegenden Grundstücke und Anlagen haben durch den Schutz vor Rheinhochwasser bzw. die Zugänglichkeit des Grundstücks bei Insellagen einen Vorteil aus der Verbandsarbeit.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Im Rahmen der Beitragserhebung werden die verschiedenen Gegebenheiten der einzelnen Grundstücke in den Veranlagungsgrundregeln als Bestandteil der Satzung des Deichverbandes berücksichtigt.

Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im potentiellen Überflutungsgebiet haben einen Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied im Deichverband Rees-Löwenberg, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben des Deichverbandes zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben. Gemäß § 23 Abs. 2 WVG können sie auch von mir gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Deichverband Rees-Löwenberg herangezogen werden.

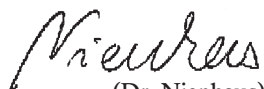
Zur Information der künftigen neuen Verbandsmitglieder liegen die Unterlagen (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Verbandssatzung, Veranlagungsregeln, Haushaltsplan 2006, Muster eines Beitragsbescheides und Kartenmaterial) in der Zeit vom **07.08.2006 bis 01.09.2006** jeweils bei folgenden Stellen aus: Stadt Bocholt, Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, Geschäftsbereich Stadtentwässerung, Herr Quentin, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt jeweils während der Dienststunden und Stadt Isselburg, Rathaus Anholt, Zimmer 1, Markt 14 – 16, 46419 Isselburg jeweils während der Dienststunden.

Die Heranziehung zum Deichverband Rees-Löwenberg wird im Anschluss an die Anhörung zum 01.01.2007 durch Bescheid erfolgen. Dagegen kann Widerspruch eingelegt werden.

Nach der vollzogenen Heranziehung wird der Plan, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung des Deichverbandes Rees-Löwenberg entsprechend geändert werden.

Die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten künftigen Verbandsmitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung (**18.09.2006**) Einwendungen gegen die ausgelegten Unterlagen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Deichverband Rees-Löwenberg, Deichstraße 2, 46446 Emmerich am Rhein oder bei mir unter der Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 2461, 40474 Düsseldorf, jeweils zu den entsprechenden Dienststunden, geltend zu machen.

Im Auftrag


(Dr. Nienhaus)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 326 – 327

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

572 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 163 532 (Neu: 3 775 163 532), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 327

573 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 163 540 (Neu: 3 775 163 540), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2006 beim Vorstand der Spar-

kasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 327

574 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 163 557 (Neu: 3 775 163 557), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 327

575 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 144 991, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 327

576 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 317 346 (Neu: 3 740 317 346), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 327

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

577 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 387 029 093 (Neu: 3 787 029 093), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 328

578 Das am 11. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 300 652 (Neu: 4 650 300 652) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 328

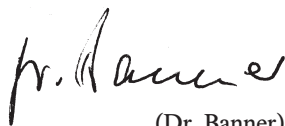
E: Sonstige Mitteilungen

579 Auflösung eines Vereins

Der bei dem Amtsgericht Recklinghausen unter Nr. VR 773 auf dem Registerblatt eingetragene Rheinsachsen Heimverein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.10.2005 aufgelöst worden. Liquidator ist Dr. Heinz Gerd Banner, Holunderweg 16, 40723 Hilden.

Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

40723 Hilden, den 19.07.2006


(Dr. Banner)

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 328

580 Bekanntmachung der Auflösung:

Der Verein „ASV Kormoran Hassel 94 e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei uns zu melden.

Gelsenkirchen, 15.07.2007



(Holger Klein als Liquidator)
Heckenstr. 17a,
45896 Gelsenkirchen

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 328

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53